

Satzung der Studierenden- schaft

**der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein
(DHSH)**

vom 14. Oktober 2021

Aufgrund des § 76 in Verbindung mit § 73 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), in Verbindung mit dem staatlichen Anerkennungsbescheid des Landes Schleswig-Holstein vom 21. Dezember 2017 und in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Grundordnung der DSHH (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 97), gibt sich die Studierendenschaft nach Beschlussfassung der Studierendenvollversammlung der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DSHH) vom 22. Juni 2021 und mit Genehmigung des Präsidiums der DSHH vom 14. Oktober 2021 folgende Satzung:

Teil A: Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung

Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DSHH). Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Hochschule. Sie führt den Namen "Studierendenschaft der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein".

§ 2

Aufgaben

Die Studierendenschaft hat gemäß § 72 Absatz 2 HSG die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.

§ 3

Organ der Studierendenschaft

Das zentrale Organ der Studierendenschaft ist die Studierendenvertretung. Diese entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Die Studierendenvertretung kann pro Jahr bis zu vier Vollversammlungen einberufen. Die Studierendenvollversammlung dient der Information der Studierenden und bietet die Gelegenheit, ein verwertbares, belegbares Meinungsbild aller Studierenden einzuholen.

§ 4

Wahlverfahren der Studierendenvertretung

- (1) Die Mitglieder der Studierendenvertretung werden nach Maßgabe des HSG in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.
- (2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen gewählt. Auf Verlangen einer oder eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (3) Die Wahl wird durch die amtierende Studierendenvertretung durchgeführt und geleitet.
- (4) Die Wahl der Studierendenvertretung findet in einer Studierendenvollversammlung statt.
- (5) Solange die Anzahl der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 nicht erreicht ist und die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber der verfügbaren Plätze in der Studierendenvertretung nicht überschreitet, kann die Wahl im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder wird mit Beendigung des Studiums beendet. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten kommissarisch fort.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird von der bisherigen Studierendenvertretung der DSHSH bekannt gegeben.

Teil B: Studierendenvertretung

§ 5

Aufgaben der Studierendenvertretung

- (1) Die Studierendenvertretung bildet das repräsentative Leitungsorgan der Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenvertretung
 - a) führt die laufenden Geschäfte,
 - b) vertritt die Studierendenschaft nach außen,
 - c) beruft die Studierendenvollversammlungen ein und leitet diese,
 - d) vertritt die Studierenden mit maximal fünf Mitgliedern im Kuratorium der DSHSH,
 - e) stellt ein Mitglied im akademischen Senat,
 - f) wählt ein Mitglied aus Ihrer Mitte in den Alumni-Verein und
 - g) nimmt mit einem Mitglied an Berufungsverfahren teil.

§ 6

Zusammensetzung

- (1) Die Studierendenvertretung setzt sich aus bis zu neun Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Studierendenvertretung sollte sich aus mindestens einer oder einem Studierenden, jedoch aus maximal vier Studierenden je Studienort zusammensetzen. Jede Fachrichtung sollte mindestens mit einer oder einem Studierenden vertreten sein.
- (3) Die Studierendenvertretung als beschlussfassendes Organ setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a) erste vorsitzende Person der Studierendenvertretung,
 - b) stellvertretende vorsitzende Person der Studierendenvertretung,
 - c) Schriftführerin oder Schriftführer,
 - d) Referentinnen oder Referenten,
soweit je nach Bedarf verschiedene Referate gebildet werden,
 - e) weitere Mitglieder.

§ 7

Grundsätze

- (1) Die Studierendenvertretung hat das Recht, pro Jahr bis zu vier Vollversammlungen einzuberufen und durchzuführen.
- (2) Während einer Studierendenvollversammlung und der Zeit, die zum Versammeln der Studierenden benötigt wird, finden keine Lehrveranstaltungen statt.
- (3) Die Vollversammlung soll auf dem Gelände der DSHSH stattfinden. Sie kann auch im Videokonferenzsystem stattfinden, um die Studienorte miteinander zu verbinden.
- (4) Die Einberufungsfrist für die Vollversammlung soll mindestens zehn Tage betragen.

§ 8

Durchführung der Studierendenvollversammlung

- (1) Die Einberufung zur Vollversammlung der Studierenden der DSHSH wird mit einfacher Mehrheit durch die Studierendenvertretung beschlossen.
- (2) Die Vollversammlung wird von der Studierendenvertretung der DSHSH geleitet.

§ 9

Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, kann die Studierendenvertretung die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder durch eine Geschäftsordnung regeln.

- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Studierendenvertretung.

§ 10

Ausscheiden aus der Studierendenvertretung

- (1) Ein Mitglied der Studierendenvertretung scheidet aus durch
- a) Exmatrikulation,
 - b) Rücktritt mit Erklärung an die vorsitzende Person.
- (2) Auf Grund von groben Versäumnissen oder Fehlverhalten, kann einem Mitglied der Studierendenvertretung durch Zweidrittelmehrheit in geheimer Wahl der Studierendenvertretung, unter Ausschluss der betroffenen Person, das Mandat entzogen werden.
- (3) Das Ausscheiden eines Mitglieds wird durch die Studierendenvertretung veröffentlicht.

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Studierendenvollversammlung anwesenden Studierenden. Die Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Studierendenvollversammlung angekündigt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 14. Oktober 2021

gez.

Björn Clausen
Vorsitzender der Studierendenvertretung
der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein